Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister			Vorlage Nr.: 385/2023 öffentlich		
	Mitzeichnungen				
Dezernat: II FBL: Herr Wirtz	I	FBL 1	FBL 2	FBL 3	FBL 4
AbtL: Herr W. Esser Verfasser/in: Herr Wido Esser	FBL 5	FBL 7	FBL 8	FBL 9	

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften	08.11.2023

TOP Ausführung Haushalt 2023
Haushaltsprognose zum 31.12.2023 mit Ausführungsstand 31.08.

Beschlussvorschlag

Die Haushaltsprognose zum Stichtag 31.08.2023 und die unter Ziffer 4 der Vorlage erläuterte weitere Vorgehensweise werden beschlossen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Der Bericht zum Finanzstatus bildet einen wichtigen Baustein des Verwaltungscontrollings. Der Haushaltsprognose kommt dabei die Aufgabe zu, den Ausschuss für Soziales, Finanzen und Liegenschaften zeitnah, umfassend und möglichst zutreffend über den aktuellen Stand der Haushaltsausführung und der Projektion im Hinblick auf den Jahresabschluss zu informieren. Bei Bedarf werden zudem haushaltswirtschaftliche Vorschläge zur Steuerung der Finanzwirtschaft erarbeitet und zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

2. Sachverhalt

2.1 Allgemeines

Im Rahmen des produktgruppenorientierten Finanzberichtes werden grundsätzlich zweimal jährlich (i.d.R. zu den Stichtagen 30.04. und 31.08.) Ausführungen zu den jeweiligen Produktsachkonten sowie den Maßnahmen aus Investitionstätigkeit erstellt, die gleichzeitig eine Prognose zum voraussichtlichen Jahresrechnungsergebnis enthalten.
Der Finanzbericht stellt eine Form der Berichterstattung aus finanzwirtschaftlicher Sicht zur Ausführung und Entwicklung des Haushaltsplanes dar; eine Vertiefung bestimmter fachlicher Themen (z.B. Bereitstellung Betreuungsplätze Kindertagesstätten) kann in den zuständigen Fachausschüssen erfolgen. Sinn und Zweck der Prognose ist dabei weniger der Rückblick auf das bisher Erreichte (IST 31.08.), sondern der Ausblick auf die weitere Haushaltsausführung in 2023 (IST 31.12.).
Die sich aus den Prognosen ergebenden Abweichungen zum Planansatz sind, soweit sie den Wert von 25.000 Euro übersteigen, erläutert. Auf die Darstellung betragsmäßig geringerer Abweichungen wird verzichtet.

2.2 Allgemeine Ausführungen zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Ukraine-Krieges auf den Haushalt der Kreisstadt Bergheim

Die diesjährige Haushaltsentwicklung in Bund, Ländern und Gemeinden wird wie bereits in den Jahren 2020 bis einschließlich 2022 in entscheidendem Maße durch die langfristigen finanzwirtschaftlichen Belastungen und Auswirkungen der Corona-Pandemie, des Ukraine-Krieges sowie dem Fachkräftemangel geprägt. Auch die Städte und Gemeinden sind durch Einnahmeausfälle insbesondere bei den Steuern sowie durch Mehraufwendungen zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie, den zusätzlichen Belastungen im Rahmen des Ukraine-Krieges sowie den fehlenden Ressourcen am

Arbeitsmarkt besonders betroffen. Seit Beginn des Ukraine-Krieges sind die weltwirtschaftlichen Rahmenbedingen in Bezug auf Lieferketten, Material- und Energieknappheit wesentlich komplexer geworden.

Die Verwaltung hat mit der vorliegenden Prognose erneut die voraussichtlichen Corona-bedingten Schäden gesondert ermittelt, um einen Überblick über diese speziellen Mehrbelastungen für den städtischen Haushalt 2023 zu erhalten. Eine abschließende und verlässliche Aussage zu den finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie wird erst nach Ablauf des Haushaltsjahres möglich sein.

Die separate Ausweisung der Pandemiekosten ist aus folgendem Grunde von Bedeutung:
Nach dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz - NKF-CIG) vom 29.09.2020 sind die pandemiebedingten Finanzschäden in den Haushalten der Gemeinden und Gemeindeverbände in einer Nebenrechnung gesondert zu erfassen bzw. im Jahresabschluss zu isolieren und als außerordentlicher Ertrag in Ergebnisplanung und -rechnung aufzunehmen. Die Corona-bedingten Finanzschäden werden sodann in der Bilanz in einem gesonderten Posten (Bilanzierungshilfe) aktiviert.

Mit Verabschiedung des Gesetzes hat die Landesregierung das NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz um die Isolation der Schäden aus dem Ukraine-Krieg erweitert. Das Gesetz zum neuen NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG sieht vor, dass z. B. Mehrkosten durch Energiepreissteigerungen künftig zu isolieren sind.

Nach dem Gesetz ist im Jahr 2025 zu entscheiden, wie mit der Bilanzierungshilfe weiter zu verfahren ist. Beispielsweise ist denkbar, dass sie beginnend im Haushaltsjahr 2026 linear über einen Zeitraum von längstens 50 Jahren abgeschrieben wird. Für die Jahre 2020 bis einschließlich 2022 wurde seitens der Kreisstadt Bergheim ein Covid-19-bedingter Schaden in Höhe von 23.327.175,12 Euro festgestellt.

Infolge des Ukraine-Krieges verzeichnet auch die Kreisstadt Bergheim erhebliche Auswirkungen in Bezug auf die Haushaltsausführung. Erhebliche Kostensteigerungen und zeitliche Verschiebungen der geplanten Maßnahmen sind die unabdingbare Konsequenz von Materialknappheit und gestiegenen Energie- und Rohstoffpreisen. Hingegen werden die Kosten der Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Ukraine Flüchtlinge größtenteils durch Bundeszuweisungen erstattet. Neben den steigenden Energie- und Rohstoffkosten sind auch allgemein hohe Einkaufspreise vom allgemeinen Haushalt zu tragen und aufzufangen. Demnach sind im Jahresabschluss 2022 Ukraine-Belastungen in Höhe von 356.843,00 Euro isoliert worden.

Im Doppelhaushalt 2023/2024 ist erstmalig ein neues Planungsinstrument auf Grundlage des § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW zum Einsatz gekommen. Der globale Minderaufwand stellt eine pauschale Kürzung in Höhe von maximal 1 Prozent des ordentlichen Aufwandes dar. Im Jahr 2023 beläuft sich dieser auf eine Höhe von 2.582.000 Euro. Dieser Aufwand ist im Rahmen der Haushaltsausführung im Jahr 2023 über alle Budgets - ausgenommen sind die Gebührenhaushalte, der Steinborn-Fonds und die Schule für Notfallmedizin und Rettungswesen - zu erwirtschaften. Ob eine Erwirtschaftung erfolgt ist, kann letztendlich nach Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 präzise dargestellt werden.

2.3 Prognose zum Gesamthaushalt

Die Gesamtübersichten für den konsumtiven und den investiven Haushalt sind als Anlage 1 und 2 beigefügt.

Das ursprünglich in der Haushaltssatzung geplante Jahresergebnis mit einem Fehlbedarf in Höhe von 6.125.000 Euro beläuft sich gemäß der vorliegenden Prognose auf einen neuen Fehlbedarf in Höhe von

12.300.948 Euro.

Aufgrund der Mindererträge in Höhe von 361.015 Euro und der Mehraufwendungen in Höhe von 735.833 Euro ergibt sich ein prognostiziertes ordentliches Ergebnis in Höhe von -23.282.848 Euro (Fehlbetrag).

Unter Berücksichtigung der Mindererträge im Zusammenhang bei den Covid-19- und Ukraine-Belastungen in Höhe von 2.507.100 Euro ergibt sich somit ein neuer Gesamtfehlbedarf zum 31.12.23 in Höhe von 12.300.948 Euro. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der globale Minderaufwand bei den prognostizierten Ist-Ergebnissen nicht mehr zu berücksichtigen ist, da der globale Minderaufwand ein reines Planinstrument ist, das im Jahresabschluss keine Auswirkung entfaltet.

Die Erhöhung des Jahresfehlbedarfes 2023 entsteht durch eine Vielzahl von Ertragsminderungen sowie eine große Anzahl an Aufwandsmehrungen in Höhe von 1.096.848 Euro, einer COVID-19-Isolationsminderung in Höhe von 257.100 Euro sowie der Ukraine-Isolationsminderung in Höhe von 2.250.000 Euro.

Sollte die dargestellte Prognose bis zum Jahresende Bestand haben, kann dieser Jahresfehlbetrag vollständig der Ausgleichrücklage entnommen werden.

Der Saldo der Investitionstätigkeit im Doppelhaushalt 2023-2024 weist einen ursprünglichen Saldo von -6.214.000 Euro in der Haushaltsplanung 2023 aus. Der prognostizierte Saldo verschlechtert sich um 38.653.945 Euro und liegt nun bei -48.920.672 Euro. Die voraussichtliche Mehrauszahlung ist maßgeblich durch die investiven Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 39.929.991,09 Euro begründet. Zur Deckung dieser Ausgaben wird auf Punkt 2.6 verwiesen.

2.4 Wesentliche Veränderungen im Ergebnishaushalt

Die wesentlichen Veränderungen im Ergebnishaushalt ab 350.000 Euro werden nachfolgend erläutert:

Gemeindeanteil Einkommensteuer (Produktgruppe 160 010 – Steuern, allgemeine Zuweisungen und allg. Umlagen)
Die Mindererträge in Höhe von 380.000 Euro ergeben sich maßgeblich aus den fortgeschriebenen Daten des Orientierungserlasses auf Basis der Schlüsselzahlen.

Zahlungen an Kommunen aufgrund Gewerbesteuerzerlegungen (Produktgruppe 160 010 – Steuern, allgemeine Zuweisungen und allg. Umlagen)
Der Mehraufwand in Höhe von 600.000 Euro aufgrund eines Bescheides zur Gewerbesteuerzerlegung eines Gewerbetreibenden ist mit Wirkung zum 31.12.23 an die Städte Bedburg und Elsdorf zu erstatten.

Zuführung Sonderrücklage Rettungsdienst (Produktgruppe 020 020 – Rettungsdienst)
Der Gebührenhaushalt Rettungsdienst wird gemäß Prognose mit einem Jahresüberschuss abschließen. Nach aktuellen Erkenntnissen wird im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses ein Überschuss in Höhe von 950.000 Euro zu hinterlegen sein.

Rückzahlung aus Vorjahren (Produktgruppe 010 120 – Personalmanagement)
Angesichts der hohen Preissteigerungen im Energiebereich im Herbst und Winter 2022 entlastete die Bundesregierung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch eine pauschale Einmalzahlung in Höhe von 300 Euro. Dieser Zuschuss wurde vom Arbeitgeber unmittelbar ausgezahlt. Die Rückerstattung an die Kreisstadt Bergheim sollte ursprünglich als Ertrag erfolgen, wurde jedoch mit den bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt Bergheim verrechnet.

Personalausgaben (Produktgruppe 010 120 – Personalmanagement)
Die pauschalen Einsparungsvorgaben bei der Haushaltsveranschlagung konnten nicht in vollem Umfang erwirtschaftet werden. Außerdem ergeben sich geringere Einspareffekte bei den Urlaubs- und Überstun-

denrückstellungen. Bis zum Jahresende wird mit Mehraufwendungen in Höhe von 1.010.500 Euro gerechnet.

Erstattung von Aufwendungen nach AsylbLG (Produktgruppe 050 040 – Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz)
Es ergibt sich Minderertrag in Höhe von 400.000 Euro aufgrund geringerer Zuweisungen von Asylbewerbern im Rahmen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes.

Geldleistungen für Berechtigte nach AsylbLG (Produktgruppe 050 040 – Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz)
Aufgrund von geringeren Zuweisungen von Asylbewerbern durch die Bezirksregierung entstehen Aufwandsminderungen in Höhe von 1.100.000 Euro.

LZ Ausstattungen Kindertageseinrichtungen (Produktgruppe 060 050 – Tageseinrichtungen freier Träger)
Eine Ertragsminderung in Höhe von 675.000 Euro ergibt sich laut Prognose in diesem Produktsachkonto. Die Standortsuche eines Waldkindergartens erweist sich als überaus komplex, da erheblicher Rahmenbedingen zu prüfen sind. Die Standortfrage ist im Kontext der Rückfragen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises, dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW sowie dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen abzustimmen.

Ausstattungen Kindertageseinrichtungen (Produktgruppe 060 050 – Tageseinrichtungen freier Träger)
Eine Aufwandsminderung entsteht in Höhe von 750.000 Euro aufgrund der sich verzögernden Standortsuche des Waldkindergartens. Nähere Erläuterungen ergeben sich aus vorgenanntem Produktsachkonto.

Abweichungen in der Produktgruppe 060 120 – Allgemeiner Sozialer Dienst)

Kostenerstattung Land für Ausgaben UMA	+ 500.000 Euro
Ambulante Eingliederungshilfen	+ 350.000 Euro
Heimerziehung gem.§34 SGB VIII	- 550.000 Euro
Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von UMA	+ 500.000 Euro

Es ergeben sich Mehreinnahmen durch die Kostenerstattungspflicht des Landes aufgrund von zusätzlichen Zuweisungen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) durch die Bezirksregierung. Des Weiteren ergibt sich ein Anstieg der Belegungsquote sowie erhöhter Eingliederungsdedarf bei Teilhabeberechtigten.

Kanalbenutzungsgebühren (Produktgruppe 110 020 – Abwasserbeseitigung)
Es ergibt sich ein Minderertrag in Höhe von 400.000 Euro durch geringere Frischwasserverbräuche im Jahr 2023. Die Frischwasserverbräuche sind die Grundlage für die Abwassergebühren des Folgejahres und somit die Maßgabe für den Planansatz.

Bauleitpläne (Produktgruppe 090 010 – Stadtplanung)
Im Produktsachkonto entsteht ein Mehraufwand in Höhe von 405.000 Euro. Dieser Mehraufwand ergibt sich durch ausstehenden Rechnungen im Rahmen der Erstellung von Bebauungsplänen, die als Ermächtigungsübertragungen aus dem Jahr 2022 stammen.

Heizung (Produktgruppe 010 160 – Gebäudemanagement)
Der Minderaufwand in Höhe von 2.000.000 Euro bei dem Produktsachkonto Heizung ergibt sich durch eine vorsichtige Schätzung der Gaspreise bei der Haushaltsaufstellung. Es war unklar, wie sich die Verbräuche und die Bezugspreise entwickeln.

2.5 Liquiditätssituation

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, ist in § 5 der Haushaltssatzung 2023/2024 auf 150.000.000 Euro festgesetzt. Der Gesamtbetrag der zum Berichtsstichtag 31.08.2022 tatsächlich aufgenommenen Kredite zur Liquiditätssicherung („Kassenkredite“)

beläuft sich auf 48.000.000 Euro.

Aufgrund der Anhebung des Leitzinses der EZB in Höhe auf 4,5 Prozent zahlt die Kreisstadt Bergheim voraussichtlich einen Betrag in Höhe von 870.000 Euro an Zinsen für die Aufnahme von Kassenkrediten.

2.6 Inanspruchnahme der Kreditermächtigung

Aus dem in § 2 der Haushaltssatzung 2023/2024 festgesetzten Gesamtbetrag stehen 5.344.000 Euro als Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2023 zur Verfügung.
Über den im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 gebildeten Haushaltseinnahmerest zur Finanzierung der investiven Ermächtigungsübertragungen (vgl. hierzu die Mitteilungsvorlage-Nr. 248/2023 zur Ratssitzung vom 19.06.2023) stehen 32.200.000 Euro zur Verfügung, so dass die Kreditermächtigung 2023 somit insgesamt 37.54.000 Euro beträgt.

2.7 Beteiligungen

Die Gemeindeprüfungsanstalt (gpaNRW) empfiehlt im Rahmen ihrer überörtlichen Prüfung aus den Jahren 2021/2022, dass die Kreisstadt zu kommunal bedeutenden Themen aus ihren Beteiligungsgesellschaften die kommunalen Mandatsträger informieren sollte. Die Verwaltung greift diese Empfehlung auf und wird künftig in den Haushaltsprognosen zu den Stichtagen 30.04. und 31.08. eine Rubrik aufnehmen, in der über die aktuellen Entwicklungen der 100%igen Tochtergesellschaften Stadtwerke Bergheim GmbH, BM.Cultura GmbH, der Entwicklungsgesellschaft Bergheim gGmbH (50 % städtischer Anteil) sowie der Stadtwerke Erft GmbH (49,8% städtischer Anteil) im Hinblick auf die Erfüllung des Gesellschaftszweckes, die finanzielle Lage der Gesellschaft und die haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt (Gewinnausschüttung / Verlustausgleich) berichtet wird.

Stadtwerke Bergheim GmbH: Die positive Entwicklung der Stadtwerke Bergheim GmbH gestaltet sich weiter fort. Seitens der Geschäftsleitung werden keine wirtschaftlichen Risiken gesehen, da die Leistungserbringung durch die vertragliche Situation zwischen der Kreisstadt Bergheim und den Stadtwerken Bergheim GmbH definiert ist.

BM.Cultura GmbH: Der Jahresabschluss 2022 ist durch den Wirtschaftsprüfer geprüft. Aufgrund steigender Aufwendungen in vielen Bereichen sowie höherer Tarifabschlüsse ist davon auszugehen, dass die für 2023 vorgesehene Einsparvorgabe nicht eingehalten werden kann und weitere Mehrkosten dazu führen, dass auf Jahressicht erstmals eine negative Differenz zwischen Jahresergebnis der BMC und der Haushaltsvorgabe der Gesellschafterin entstehen wird. Diese wird derzeit mit 250.000 EUR beziffert und kann aus der Kapitalrücklage gedeckt werden.

Entwicklungsgesellschaft Bergheim gGmbH: Der Jahresabschluss 2022 ist durch den Wirtschaftsprüfer geprüft. Chancen und Risiken bestehen aufgrund von geringen Forderungen und Verbindlichkeiten derzeit nicht.

Stadtwerke Erft GmbH: Die Geschäftsfelder der Stadtwerke Erft GmbH werden derzeit kritisch überprüft und modifiziert, um eine geeignete Prognose des Jahresergebnisses 2023 zu ermöglichen. Ursache für die Abweichungen von der Wirtschaftsplanung 2024 sind im Wesentlichen die Verwerfungen am Energiemarkt aufgrund des Ukraine-Konflikts. Derzeit wird geprüft, wie eine Eigenkapital- und Liquiditätsstabilisierung erreicht werden kann.

2.8 Ausblick auf die Folgejahre

Neben der vorliegenden Prognose über die Haushaltsentwicklung bis zum 31.12.2023 sollte an sich auch ein Blick auf die weitere Entwicklung der Haushaltswirtschaft im kommenden Jahr oder darüber hinaus gewagt werden, da naturgemäß wesentliche Veränderungen aus der Berichtsprognose erhebliche Auswirkungen auf die Ertrags- und Aufwandsentwicklung in den Jahren bis 2027 haben werden.

Wegen der finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie, der Flüchtlingssituation, der stark steigenden Finanzierungskosten, dem Fachkräftemangel sowie der hohen Inflationsraten und insbesondere der drastisch steigenden Energiekosten kann in diesem Rahmen eine verlässliche Aussage über die weitere Entwicklung der kommunalen Haushalte für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung nicht abgegeben werden, da zu einigen maßgeblichen Berechnungsparametern immer noch keine belastbaren Schätzungen vorliegen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Mit Blick auf die unter Ziffer 2.8 dargestellten Haushaltsrisiken für den Haushalt 2023-2024 besteht die Herausforderung darin, die sich abzeichnenden Mehrbelastungen für den städtischen Haushalt durch (weitere) Konsolidierungsmaßnahmen zu kompensieren.

Auf Basis der oben genannten haushaltsverschlechternden Faktoren sowie Risiken und Unabwägbarkeiten wird sich der neue Fehlbedarf in den Folgejahren 2024 ff. weiter konkretisieren. In der Vorlage zur Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung für die Sitzung des Ausschusses für Soziales, Finanzen und Liegenschaften am 5. Dezember 2023 sowie der sich anschließenden Ratssitzung am 11.12.2023 werden dann die weiteren haushaltwirtschaftlichen Maßnahmen konkretisiert.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2023.